

Die Gesetze der Baronie Auenhain (kurztext)

1	Jeder, der die Gesetze der Freien Baronie Auenhain nicht verletzt, darf sich in der Freien Baronie Auenhain derart bewegen, daß ihm kein Leid zuzufügen ist.
2	Jeder, welcher keine Aufenthaltsgenehmigung besitzt, darf sich nicht in Auenhain aufhalten.
3	Bei Strafe ist es verboten, selbst zu richten oder Hand anzulegen wieder den Beschuldigten. Die Rechtsfindung und die Mittel obliegen einzig und allein in der Macht der Obrigkeit.
4	Jeder der berechtigten Zweifel an Schuld oder Unschuld des Beschuldigten hegt, darf ein Urteil der Götter einfordern, wenn ihm dies von einem Mitglied des Inneren Zirkels genehmigt wird.
5	Es ist verboten, Bilder ohne Genehmigung von jedweden Personen oder Gegenständen anzufertigen und/oder zu verkaufen.
6	Bei Strafe ist es verboten, gerüstet bei der Obrigkeit zu erscheinen ohne Rüstgenehmigung.
7	Jeder, welcher keine Lebensbescheinigung vorweisen kann, lebt nicht.
8	Es ist verboten, betrunken und schreiend auf Leute zustürmen und versuchen, ihnen die Knie abzuhacken.
8a	Dies gilt für Körperteile im allgemeinen.
9	Bei Strafe ist es verboten, die Waffe blank zu ziehen.
9a	Bei Strafe ist es verboten, auch verrostete Waffen blank zu ziehen
9b	Die Obrigkeit ist davon ausgeschlossen.
9c	Stiefel gelten nicht als Blankwaffen.
9d	Stiefel mit Blanken Stahlspitzen hingegen schon.
9e	Niemandem, außer der Obrigkeit, ist es gestattet irgend etwas in der Öffentlichkeit blank zu ziehen.
9f	Eine Öffentliche Toilette gilt auch als Öffentlichkeit, obwohl sie geschlossen werden kann.
10	Verkehrsbehinderung durch einen zwanzig Meter großen Drachen, der mitten auf der Straße gelandet ist ist verboten.
11	Einzig der Baron von Auenhain entscheidet über neue Gesetze. Das Recht des Barons bleibt unberührt.
12	Bei Strafe ist es verboten, Magie zu wirken ohne Genehmigung der magischen Gilde zu Auenhain.
13	Bei Strafe ist es verboten, fremdes Eigentum zu nehmen, es sei denn er ist Mitglied der Diebesgilde und besitzt eine gültige Genehmigung.
14	Bei Strafe ist es verboten, Gesetzlose, Räuber und anderes Gesindel, die sich einem oder mehreren Gesetzen strafbar gemacht haben, in jeglicher Form zu unterstützen.
15	Bei Strafe ist es verboten Ungläubige mit erläuternden Broschüren zu bekehren, es sei denn es liegt eine Genehmigung des Inneren Zirkels vor.

16	Verboten ist die Verwendung von Magie um das äußere Erscheinungsbild des Barones zu verändern.
16a	Nr. 16 gilt für die gesamte Obrigkeit.
16b	Dies gilt auch für andere, welche das Erscheinungsbild des Barones nachahmen.
16c	Est ist generell nicht gestattet mit irgendeiner Methode das Erscheinungsbild der Obrigkeit zu verändern oder diese nachzuahmen.
17	Verboten ist beharrliche Straßenpantomime mit boshafter Verwendung von weißer Schminke und/oder schwarzen Strumpfhosen.
18	Bei Strafe ist es verboten, sich gegen die Obrigkeit zu stellen.
18a	Es ist auch verboten sich gegen die Obrigkeit zu legen.
18b	Es ist auch verboten sich gegen die Obrigkeit zu hängen.
19	Es ist verboten mehr als 5 Muscheln bei sich zu tragen.
20	Bei Todesstrafe ist es verboten sich selbst zu töten.
21	Verboten ist boshaftes Herumlungern.
22	Bei Strafe ist es verboten, Handel und Handwerk auszuüben ohne Genehmigung der Obrigkeit der der jeweiligen Gilde.
23	Verboten ist Verrat an der Stadt und am Land.
23a	gilt auch für Dörfer
24	Verboten ist vorsätzliche Zerstörung der Stadt durch Feuer, wie auch immer es entsteht.
25	Verboten ist Mord unter Verwendung eines stumpfen Gegenstandes. (Küchen- und Gartengeräte ausgeschlossen)
25a	Verboten ist Mord unter Verwendung von Küchen- und Gartengeräten. (Liegestühle ausgeschlossen)
25b	Verboten ist Mord unter Verwendung von scharfen Gegenständen. (Küchen- und Gartengeräte ausgeschlossen)
25c	Verboten ist Mord unter Verwendung von Magie.
25d	Verboten ist Mord unter Verwendung von Gift
25e	Verboten ist Mord unter böswilliger Verwendung von Schneebällen
25f	Verboten ist Mord, auch wenn's nicht klappt, also der versuch davon ist schon Strafbar!
25g	Verboten ist Mord unter Verwendung von Zwergen
25h	Verboten ist Mord unter Verwendung von Lebewesen aller Art (Zwerge ausgeschlossen)
25i	Nr.25a bis 25h gilt nicht für Mitglieder der Meuchlergilde welche im Besitz einer gültigen Genehmigung sind
26	Bei Strafe ist es verboten, falsches Zeugnis abzulegen
27	Es ist verboten an andere Götter als der Innere Zirkel zu glauben, es sei denn es liegt eine Genehmigung vor.
28	Es ist Verboten Elfen jedweder Art in jeglicher Form zu unterstützen.
28a	Es ist Elfen verboten in Auenhain Einzureisen.

28b	Elfen besitzen keine Lebensberechtigung.
28c	Jedem ist es gestattet einen oder mehrere Elfen zu töten. Es wird ,bei vorweis eines Jagdscheines und der beiden Ohren, ein Kopfgeld von 25 Kupfer pro Elf in jeder Wachstube oder bei den Jägern ausgezahlt.
28d	Es ist verboten einen Elfenjäger bei der Arbeit zu behindern.
28e	Es ist gestattet einen Elfenjäger zu helfen, wenn er in Not ist.
30	Es ist generell niemandem gestattet, Pflaster aus den öffentlichen Straßen zu entfernen.
30a	Es ist generell niemandem gestattet, Pflaster aus den öffentlichen Plätzen zu entfernen.
30b	Es ist generell niemandem gestattet, Pflaster von irgendwoher zu entfernen, es sei denn es liegt eine Genehmigung vor.
30c	Nr. 30b gilt nur für öffentliche Ländereien.
31	Es ist verboten den Stock und Eimer Tanz in Auenhain aufzuführen.
32	Untote benötigen eine Genehmigung der Magischen Universität zu Auenhain (mGO) um weiter Existieren zu dürfen.
33	Bürger aus Pallyndina dürfen sich nur in Begleitung eines wassergefüllten Eimers in Auenhain aufhalten.
33a	Das Wasser muss Flüssig sein.
33b	Das Wasser im Eimer dient ausschließlich dem Löschen versehentlich entstandener Brände.
33e	Unter "Brand" versteht man ein Feuer von mindestens 1Fuß Durchmesser.
33d	Bei der Größenbestimmung "Fuß" wird von einem normalen Menschenfuß ausgegangen.
34e	Fäuersäulen von weniger als einem Fuß Durchmesser sind generell genauso zu löschen wie Feuersäulen größeren Durchmessers.